



HVBG

HVBG-Info 18/1989 vom 06.07.1989, S. 1467 - 1467, DOK 473/017-BSG

**Keine Gewährung einer Hinterbliebenenrente an die frühere Ehefrau
gemäß § 1265 RVO - BSG-Beschluß vom 06.04.1989 - 5 BJ 26/89**

Keine Gewährung einer Hinterbliebenenrente an die frühere Ehefrau
gemäß § 1265 RVO;

hier: BSG-Beschluß vom 06.04.1989 - 5 BJ 26/89 -

Das BSG hat mit Beschluß vom 06.04.1989 - 5 BJ 26/89 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

Leistungen der Haushaltsführung - frühere Ehefrau -
Geschiedenenwitwenrente:

1. Ob Leistungen und Gegenleistungen im Rahmen der gemeinsamen
Haushaltsführung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen
oder unabhängig voneinander aus dem Gefühl beiderseitiger
Verantwortung und Verpflichtung heraus erfolgen, kann nicht
nach Rechtsgrundsätzen entschieden werden, sondern ergibt sich
aus der Beweiswürdigung, die sich insbesondere auf die
Lebenserfahrung stützt.
2. Nach "bewährter Lebenserfahrung" steht bei einem
unverheirateten Paar das wechselseitige Geben und Nehmen in
Vordergrund. Ob das auch bei einem lange zusammenlebenden Paar,
das früher verheiratet war und das bis zum Tod zueinander
gehalten hat, gilt, kann dahinstehen.